

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Entsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 29.11.2005**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 28.03.2007

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung- vom 29.11.2005 die folgende vom Kreistag am 29.11.2005 beschlossene Benutzungsgebührensatzung:

1. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

**Anlage A
Anlage B**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Entsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 06.02.2008**

Präambel

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, **§ 5** der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, **§§ 1, 2, 4 und 6** des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom **31.03.2004 (GVBl. I S. 174)** in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - vom **06.02.2008** hat der Kreistag **des Landkreises Oder-Spree am 06.02.2008 die folgende** Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

1. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

**Anlage A
Anlage B**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 27 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 27 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten erhebt der Landkreis Gebühren gemäß dieser Satzung.

(3) Zu den Kosten zählen alle Aufwendungen zur Errichtung, Betreuung und Unterhaltung der vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Entsorgungsanlagen, die Transportaufwendungen sowie die Aufwendungen, die aus den Verträgen und Vereinbarungen mit dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) und beauftragten Dritten resultieren.

**§ 1
Grundsatz**

(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 27 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 27 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten erhebt der Landkreis Gebühren gemäß dieser Satzung.

(3) Zu den Kosten zählen alle Aufwendungen zur Errichtung, Betreuung und Unterhaltung der vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Entsorgungsanlagen, die Transportaufwendungen, die Aufwendungen, die aus den Verträgen und Vereinbarungen mit dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) **sowie Verwaltungsaufwendungen der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH** und beauftragten Dritten resultieren.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen und gebrauchten Elektro- und Elektronikaltgeräten. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl und der Herkunft des Abfalls.

(5) Bei der Anlieferung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls beziehungsweise nach der Stückzahl.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von **gefährlichen** Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Bei der Anlieferung von **gefährlichen** Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls beziehungsweise nach der Stückzahl.

(6) Für die Ausstellung und Zusendung eines Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN, VN, VS) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist von der Anzahl der Abfallarten abhängig sowie davon, ob es sich um eine Erstaussstellung oder eine Änderung handelt.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr
40,00 Euro/m³
unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden.

Sowohl Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis an der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie "Alte Ziegelei" des Landkreises

(6) Für die Ausstellung und Zusendung eines Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist von der Anzahl der Abfallarten abhängig sowie davon, ob es sich um eine Erstaussstellung oder eine Änderung handelt.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr
60,00 Euro/m³
unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden.

Sowohl die Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr
58,50 Euro/t.

Bei direkter Anlieferung dieser Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" beträgt die Annahmegebühr
40,00 Euro/t.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie Petersdorf richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
 2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr
13,00 Euro/m³
 unabhängig von der Abfallart.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie Petersdorf des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr
10,00 Euro/t.

**Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr
 40,00 Euro/t.**

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie Petersdorf richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
 2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr
15,00 Euro/m³
 unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebühreinnachlässe gewährt werden. Sowohl die Anlieferung als auch der Gebühreinnachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie Petersdorf des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr
10,50 Euro/t.

(3) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 6,00 Euro.

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 38,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.

(4) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 6,00 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 38,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.

(5) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt

a) bei Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen
je 0,25 m³/Anlieferung 6,00 Euro

b) bei Abfällen, die ablagerungsfähig sind
je 0,25 m³/Anlieferung 2,50 Euro

(3) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt **10,00 Euro.**

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr **90,00 Euro/m³** unabhängig von der Abfallart.

(4) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt **10,00 Euro.**

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr **90,00 Euro/m³** unabhängig von der Abfallart.

(5) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt

a) bei Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen
je 0,25 m³/Anlieferung **8,80 Euro**

b) bei Abfällen, die ablagerungsfähig sind
je 0,25 m³/Anlieferung **3,50 Euro**

c) bei Abfällen, die kompostierbar sind
je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro

Größere Mengen biologisch abbaubarer
Gartenabfälle können auf der
Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei
abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich
nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt
29,00 Euro/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die
Gebühr nach dem geschätzten Volumen
des angelieferten Abfalls bestimmt.
In diesem Fall beträgt die Gebühr
8,00 Euro/m³.

(6) Die Annahmegebühr, die bei der
Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß
§ 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten,
(AVV 17 03 03*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme
Alte Ziegelei)
227,36 Euro/t
113,68 Euro/m³

b) Altholz (AVV 20 01 37*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme
Alte Ziegelei)
22,20 Euro/t
4,40 Euro/m³

c) Asbest (AVV 17 06 05*)
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen
Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)
52,50 Euro/t
68,00 Euro/m³

(7) Die Annahmegebühr, die bei der
Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß
§ 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV - 16 01 03)
PKW 1,12 Euro/Stück
LKW 5,60 Euro/Stück
112,13 Euro/t

c) bei Abfällen, die kompostierbar sind
je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro

Größere Mengen biologisch abbaubarer
Gartenabfälle können auf der
Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei
abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich
nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt
33,95 Euro/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die
Gebühr nach dem geschätzten Volumen
des angelieferten Abfalls bestimmt.
In diesem Fall beträgt die Gebühr
8,00 Euro/m³.

(6) Die Annahmegebühr, die bei der
Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß
§ 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten,
(AVV 17 03 03*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme
Alte Ziegelei)
216,70 Euro/t
171,60 Euro/m³

b) Altholz (AVV 20 01 37*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme
Alte Ziegelei)
25,00 Euro/t
6,00 Euro/m³

c) Asbest (AVV 17 06 05*)
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen
Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)
72,00 Euro/t
93,20 Euro/m³

(7) Die Annahmegebühr, die bei der
Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß
§ 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV - 16 01 03)
PKW **1,00 Euro/Stück**
LKW **5,00 Euro/Stück**
99,00 Euro/t

b) Elektro- und Elektronikgeräten
aus Haushalten ohne Gebühr

aus anderen Herkunftsbereichen

bis zum 23.03.2006

Kühlschränke 9,15 Euro/Stück

Gewerbekühltruhen 0,77 Euro/Stück

Fernseher 6,50 Euro/Stück

Monitore 2,80 Euro/Stück

Großgeräte 9,50 Euro/Stück

bei Verwiegung 0,19 Euro/kg

ab dem 24.03.2006 ohne Gebühren

(8) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

(9) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/
Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

a) der Erstaussstellung
40,00 Euro/EN, SN, VN, VS

b) der Änderung
17,00 Euro/EN, SN, VN, VS

(10) Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt sind und/oder die nicht geeignet sind, in den zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen des Landkreises behandelt oder beseitigt zu werden, richten sich die Annahmegebühren nach den tatsächlichen Entsorgungskosten (brutto), die dem Landkreis bei Beauftragung eines Dritten entstehen, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe

(8) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, **gefährlicher** Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

(9) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/
Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

a) der Erstaussstellung
40,00 Euro/EN, SN

b) der Änderung
17,00 Euro/EN, SN

alte Fassung

Anlage 2

neue Fassung

von 5 % der tatsächlichen Entsorgungskosten (brutto).

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmgebühren gemäß § 3 Absatz 1 bis 4, und 6 bis 10 sowie für die Gebührenpauschalen gemäß § 3 Absatz 5 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr gemäß § 2 Absatz 8 entsteht mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises. Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts - und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmgebühren gemäß § 3 Absatz 1 bis 4, und 6 bis 10 sowie für die Gebührenpauschalen gemäß § 3 Absatz 5 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr gemäß § 2 Absatz **6** entsteht mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises. Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts - und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7
Sonstiges**

- (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.
- (2) Sollen Abfälle angeliefert werden, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf den Entsorgungsanlagen eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese vor der Annahme durch den Landkreis auf seine eigenen Kosten soweit zu zerkleinern, dass eine Annahme möglich wird.
- (3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder bei beauftragten Dritten des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 26.04.2005 außer Kraft.

**§ 7
Sonstiges**

- (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.
- (2) Sollen Abfälle angeliefert werden, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf den Entsorgungsanlagen eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese vor der Annahme durch den Landkreis auf seine eigenen Kosten soweit zu zerkleinern, dass eine Annahme möglich wird.
- (3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder bei beauftragten Dritten des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt **rückwirkend** zum **01.01.2008** in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom **29.11.2005** in

alte Fassung

Anlage 2

neue Fassung

<p>Beeskow, den <u>06.12.2005</u></p> <p>M. Zalenga Landrat</p>	<p>Verbindung mit der 1. Änderungs- satzung vom 22.11.2006 sowie der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 außer Kraft.</p> <p>Beeskow, den</p> <p>M. Zalenga Landrat</p>
---	---